

§ 23 MjvG-V Wiederholung von Prüfungen

MjvG-V - Modulare Justizverwaltungsgrundausbildungs-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 31 Abs. 7 BDG 1979). Die jeweilige Reprobationsfrist ist mit mindestens vier Wochen und höchstens drei Monaten festzusetzen.

In Kraft seit 01.07.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at